

## **Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau; Änderung des Organisationsstatuts**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Änderung des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche zur Beschlussfassung.

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 109 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) werden die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche als Landeskirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbstständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt. Oberstes Organ jeder Landeskirche ist die Synode, welche das vollziehende Organ wählt und das Organisationsstatut erlässt (§ 110 Abs. 3 KV). Die Synode setzt sich aus den von den Kirchgemeinden gewählten Abgeordneten zusammen (§ 112 Abs. 2 KV).

Das Organisationsstatut der Römisch-Katholischen Landeskirche sah bisher die Zuständigkeit der Synode für den Erlass von Richtlinien über die Anstellungsbedingungen der hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Landeskirche, den Kirchgemeinden und den Kirchgemeindevverbänden vor. Diese Richtlinien regelten die Grundsätze der Anstellung nur sehr rudimentär und galten nur für hauptamtlich tätige Personen. Dies führte dazu, dass bei den Angestellten im kirchlichen Dienst verschiedene Anstellungsmodelle galten. Diese Situation führte vor allem bei Mitarbeitenden mit einem Teilpensum in verschiedenen Pfarreien oder bei der Landeskirche zu Problemen.

Um ein höchstmögliches Mass an Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreichen zu können, soll mit der Änderung des Organisationsstatuts der Synode die Kompetenz zum Erlass eines entsprechenden Personalreglements erteilt werden. Ausserdem sollen pastorale Fragen nicht nur wie bisher im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Sitzung, sondern auch zu Beginn behandelt werden können, um die Sitzungen der Synode flexibler zu gestalten. Gleichzeitig wird die Korrektur zweier falscher Querverweise vorgenommen.

## 2. Rechtsgrundlage

Nach Art. 52 Abs. 1 des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche ist eine Revision des Organisationsstatuts einzuleiten, wenn die Synode sie beschliesst. An ihrer Sitzung vom 7. November 2012 hat die Synode die vom Kirchenrat beantragte Änderung des Organisationsstatuts genehmigt.

## 3. Erläuterungen zum teilrevidierten Organisationsstatut

Die Änderung betrifft einerseits die Aufnahme einer neuen Litera q in Art. 13, womit der Synode die Kompetenz zum Erlass eines Personalreglements erteilt wird und andererseits die Änderung von Art. 14 Abs. 1, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, pastorale Fragen sowohl zu Beginn als auch am Ende des geschäftlichen Teils der Sitzung der Synode behandeln zu können. Mit der Änderung wird auch die Korrektur zweier falscher Querverweise in Art. 13 lit. e (Art. 45 anstatt 42) und Art. 17 lit. k (Art. 43 anstatt 44) vorgenommen.

Das revidierte Organisationsstatut sieht demnach folgende Formulierungen vor:

Art. 13 lit. e und q (neu)

Die Synode hat folgende Rechte und Pflichten:

...

e) Erlass von Vorschriften, namentlich über:

...

- die Kirchgemeindeverbände (vgl. Art. 45),

q) *Erlass eines Personalreglements für Mitarbeitende in der Landeskirche, in den Kirchgemeinden und in den Kirchgemeindeverbänden.*

Art. 14 Abs. 1

<sup>1</sup>Die Synode kann *zu Beginn oder* im Anschluss an den geschäftlichen Teil ihrer Sitzungen auch pastorale Fragen behandeln.

Art. 17. lit. k

k) Genehmigung der Satzungen von Kirchgemeindeverbänden (vgl. Art. 43),

## 4. Zuständigkeit des Grossen Rats

Gemäss § 110 Abs. 2 KV unterliegen der Erlass und die Änderung des Organisationsstatuts der Landeskirchen der Genehmigung des Grossen Rats. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht.

Es wurde kein Widerspruch zu Bundesrecht und kantonalem Recht festgestellt. Die Änderungen des Organisationsstatus der Römisch-Katholischen Landeskirche können genehmigt werden.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Die Inkraftsetzung der Änderung des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau erfolgt durch den Kirchenrat nach Genehmigung durch den Grossen Rat.

### **A n t r a g :**

Die Änderungen des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau werden genehmigt.

Aarau, 3. April 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

### Beilage:

- Protokoll der Synodensitzung vom 7. November 2012 der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau